

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Wesel**



Kreispolizeibehörde Wesel, Postfach 101220, 46472 Wesel

24.04.2025

Seite 1 von 3

Herrn
Michael Andreas Wimmersberger
Erlenstraße 27
46539 Dinslaken

Aktenzeichen:

ZA 1.3 - 22.57.02.09 - 2025-04

bei Antwort bitte angeben

**Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein- Westfalen
(PolG NRW)**

Frau Fischer

Telefon: 0281-107 2245

CN-Pol: 07 252 2245

Telefax: 0281 207 4275

E-Mail: helena.fischer@polizei.nrw.de

Gebührenerhebung zzgl. möglicher Auslagenerstattung aufgrund Ihres Aufenthalts in einer Gewahrsamseinrichtung der Kreispolizeibehörde Wesel am 15.04.2025

Dienstgebäude:

Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Sehr geehrter Herr Wimmersberger,

Telefon 0281-107-0

hiermit setze ich Sie darüber in Kenntnis, dass ich beabsichtige, einen Kostenbescheid gegen Sie zu erlassen. Ich beabsichtige, darin **eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 Euro zzgl. möglicher Auslagen** festzusetzen.

poststelle.wesel@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/wesel

Bevor ich jedoch einen entsprechenden Bescheid erlasse, gebe ich Ihnen gemäß § 28 VwVfG NRW die Gelegenheit, sich **innerhalb von zwei Wochen** nach Erhalt des Schreibens zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus 63, 64, 86 und 96,

Haltestelle Kreishaus

Sollten Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Begründung:

I.

Sie befanden sich in der Zeit vom 15.04.2025, 17:50 Uhr, bis 15.04.2025, 21:20 Uhr, im Polizeigewahrsam der Kreispolizeibehörde Wesel.

II.

Die Ingewahrsamnahme stützt sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW und stellt eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amthandlung) einer Landesbehörde dar, für die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, 2 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 AVwGebO NRW i.V.m. Tarifstelle 2.1.1.4 der Anlage zur AVwGebO NRW Kosten zu erheben sind.

Kosten werden in Form von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagenerstattungen erhoben. Nach der Tarifstelle 2.1.1.4 ist für einen Gewahrsamszeitraum von bis zu 12 Stunden eine Gebühr von 120,00 Euro zu erheben. Für jede weitere angefangene Stunde fällt eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro an. Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen gem. § 10 GebG NRW.

Als besondere Auslagen sind insbesondere zu erheben:

- a) die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung oder
- b) die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit.

Die Kostenerhebung ist rechtmäßig, weil die Ingewahrsamnahme rechtmäßig war.

Am 15.04.2025 belästigten Sie in einer ALDI-Filiale mehrere Kunden und erhielten daraufhin Hausverbot. Beim Eintreffen der eingesetzten Beamten zeigten Sie sich unkooperativ, aggressiv und verweigerten Ihre richtigen Personalien anzugeben. Des Weiteren steckten Sie sich immer wieder Ihre Kopfhörer ins Ohr und ignorierten die eingesetzten Beamten. Ihnen wurde daraufhin ein Platzverweis ausgesprochen. Sie gaben an die ausgesprochene polizeiliche Maßnahme verstanden zu haben, kamen jedoch der mehrfachen Aufforderung das Grundstück zu verlassen nicht nach.

Aufgrund dieser Umstände wurden Sie in Gewahrsam genommen. Die Ingewahrsamnahme diente der zwangsweisen Durchsetzung einer zuvor erteilten Platzverweisung nach § 34 PolG NRW. Sie hatten die Maßnahme trotz der Androhung und Gelegenheit zur freiwilligen Befolgung nicht beachtet, sodass der polizeiliche Gewahrsam als letztes Mittel zur Durchsetzung erforderlich war.

Die o.g. Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW lagen somit vor.

Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Ingewahrsamnahme

- a) zum Schutz einer Person, die sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW erkennbar **unverschuldet** in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
- b) bei Minderjährigen im Falle des § 35 Abs. 2 PolG NRW,
- c) bei Familienstreitigkeiten (Eine Familienstreitigkeit kann zwischen Personen vorliegen, die gemeinsam in einer häuslichen Gemeinschaft leben und zwischen denen ein familiäres Näheverhältnis besteht.) oder

- d) wenn die Kosterhebung unter Berücksichtigung des Einzelfalls ausnahmsweise als unbillig erscheint

Eine solche Ausnahme ist bei Ihrem Aufenthalt im Polizeigewahrsam nicht ersichtlich.

Ihr Aufenthalt umfasste einen Zeitraum von 3 Stunden und 30 Minuten. Ich beabsichtige daher, eine Gebühr in Höhe von 120,00 Euro zu erheben.

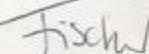
Die konkrete Höhe eventuell bestehender Auslagen wird -sofern einschlägig- in dem nachfolgenden Kostenbescheid gesondert mitgeteilt.

Hinweis:

Bitte überweisen Sie erst dann, wenn Sie den Gebührenbescheid von mir erhalten haben. Eine Zuordnung Ihrer Zahlung ist nur mit dem Kassenzeichen möglich, welches ich Ihnen im Gebührenbescheid mitteilen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fischer